

## **Protokollerklärung des Landes Niedersachsen**

**für die Länder Hessen, Saarland, Sachsen -Anhalt und Sachsen**

**zu TOP 1 der 996. Sitzung des Bundesrates am 18. November 2020**

**Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**BR-Drucksache 700/20**

Protokollerklärung Niedersachsen:

Das Land Niedersachsen sieht in dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz eine sinnvolle Weiterentwicklung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die nach wie vor herausfordernde Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Es wird deshalb dem Gesetz unter Zurückstellung von Bedenken im Bundesrat zustimmen.

Die mit dem Gesetz festgelegten Regelungen zur Finanzierung der Krankenhäuser im Rahmen der Pandemie werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird das jetzt vorgesehene hochkomplexe Verfahren insbesondere dazu führen, dass vielfach vorhandene Versorgungsverbünde nicht berücksichtigt werden und regional vereinbarte, zum Teil länderübergreifende Unterstützungsnetzwerke – insbesondere bei den Maximalversorgern – in ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Solidarität beeinträchtigt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Koppelung an die Einstufung als Notfallkrankenhaus nicht der Versorgungsrealität von COVID-19-Patientinnen und Patienten gerecht wird. Dies wird die gemeinsam organisierte, solidarische Versorgung nach dem „Kleeblattmodell“, wonach Patientinnen und Patienten kapazitätsnotwendig auf Krankenhäuser –auch länderübergreifend – verteilt werden können, unnötig erschweren.

Das Land Niedersachsen erwartet, dass die vereinbarten Regelungen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Dies gilt insbesondere für die Aussagekraft des Kriteriums Inzidenz sowie die Vergleichbarkeit von Plankrankenhäusern und Maximalversorgern bzw. Universitätskliniken.